

# Stadt Birkenfeld

## BEBAUUNGSPLAN

### „Gewerbegebiet Dambacher Weg“

## TEXTFESTSETZUNGEN

**BACHTLER  
BÖHME +  
PARTNER**

**STADTPLANUNG**  
LANDSCHAFTSPLANUNG

DIPL. ING. REINHARD BACHTLER  
DIPL. ING. FRANK BÖHME SRL  
DIPL. ING. HEINER JAKOBS SRL

Bruchstrasse 5  
67655 Kaiserslautern  
Telefon (0631) 64035  
Telefax (0631) 63306  
e-mail  
BBP.Kaiserslautern@t-online.de

## RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I, S. 2081) in Kraft seit 01.01.1998
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes (InV-WobauLG) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S.58), sowie die Anlage zur PlanzV 90.
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) in Kraft seit 01. Januar 1999
5. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch §40 Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30. November 2000.
6. Landespflegegesetz (LPflG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch §41 Landeswaldgesetz (LwaldG) vom 30. November 2000.
7. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und Pflegegesetz (DSchPflG) vom 23. März 1978 (GVBl. I. S. 159) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05. Oktober 1990 (GVBl. S. 277)
8. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) , zuletzt geändert am 29. Oktober 2001 (BGBl. I, S. 2785)
9. Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz vom 05. April 1995 (GVBl. S. 69)

## Vorbemerkungen:

Das **wasserrechtliche Verfahren** (Planung: Ingenieurbüro Petry) wurde nach Vorabstimmung mit der SGD Nord am 18. Oktober 2000 eingeleitet. Die wasserrechtliche Plangenehmigung wurde am 26.11.2001 durch die Kreisverwaltung Birkenfeld erteilt. Die sich aus dem wasserrechtlichen Verfahren ergebenden Darstellungen/Inhalte zur Verlegung des Unkenbaches wurden in den Bebauungsplan (in Text und Plan) eingearbeitet).

Ein **Befreiungsantrag** nach § 38 LPflG für den Eingriff in die § 24-Fläche (Feuchtwiese) wurde nach Vorabstimmung mit der SGD Nord am 21.11.2000 gestellt. Die Befreiung liegt zwischenzeitlich mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 05.10.2001 vor.

## TEXTFESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes textlich festgesetzt:

### Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 BauGB i.V. mit §§ 1 - 23 BauNVO)

#### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

##### 1.1. **Eingeschränkte Gewerbegebiete (GE 1,2 und 3)** gemäß § 8 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 4, 5 und 6 BauNVO

###### 1.1.1. Zulässig sind

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.
2. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, sofern sie die im Bebauungsplan festgesetzten **immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP)** nicht überschreiten, und hinsichtlich der nicht lärmbezogenen Emissionen der im Bebauungsplan festgesetzten **Abstandsklasse** nach den Bestimmungen des Erlasses über Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung des Landes Rheinland-Pfalz vom 26.02.1992 entsprechen (Abstandserlaß).

Maßgebend ist das tatsächliche Emissionsverhalten des Betriebes und nicht die allgemeine Einstufung nach der Betriebsart.

###### 1.1.2. Ausnahmsweise können zugelassen werden

3. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

##### 1.2. **Mischgebiet (MI)** (§ 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4, 5 und 6 BauNVO)

###### 1.2.1. Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

###### 1.2.2. Nicht zulässig sind:

1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen
3. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs.3 Nr.2 BauNVO.

###### 1.2.3. Die nach § 6 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

## 2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §16ff BauNVO)

### 2.1. Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen gemäß §16 Abs. 2 und §18 BauNVO

Festgesetzt ist die Gebäudehöhe als Höchstmaß über NN (siehe Planeinschrieb). Als Bezugspunkt gilt die Oberkante des Gebäudes.

Maßgeblich für die Ermittlung der Gebäudehöhe bei Flachdächern ist die Oberkante des Gebäudes (Oberer Abschluß des Gebäudes). Bei Satteldächern ist die Höhe des Firstes als maßgebliche Oberkante anzunehmen, allerdings darf bei Satteldächern mit einer Neigung von mehr als 25° die festgesetzte Höhe über NN um 3 m überschritten werden.

Untergeordnete, aus technischen und betrieblichen Gründen erforderliche Dachaufbauten sind zulässig.

## 3. Bauweise und Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V mit §§ 22 und 23 BauNVO)

### 3.1. Die im Plan festgesetzte abweichende Bauweise a (§ 22 Abs. 4 BauNVO) wird wie folgt definiert: Zulässig sind Gebäude wie in der offenen Bauweise mit seitlichem Grenzabstand, jedoch ohne Längenbeschränkung.

## 4. Verkehrsflächen sowie der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

### 4.1. Nach Herstellung einer neuen Betriebszufahrt zur Firma Hügel ist die alte Einmündung der K 4 in die B 269 zu schließen, so dass keine Ein- und Ausfahrt mehr möglich ist.

### 4.2. Neue Zufahrten bzw. Ein- und Ausfahrten unmittelbar auf die B 41 vom Plangebiet aus sind unzulässig.

## 5. Festsetzungen zur Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. Nr. 20 BauGB)

### 5.1. Das auf Dachflächen von Neubauten und sonstigen neu versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken zurückzuhalten, zu nutzen und zu versickern. Dazu sind primär Rasenflächen u.a. als flache Mulden anzulegen, in die das Regenwasser geleitet wird und durch die belebte Bodenzone versickern kann. Ist dies nicht möglich (z.B. wegen fehlender Flächen oder weitgehend undurchlässiger Bodenschichten), kann die Versickerung des Dachwassers über Rigolen, kiesgefüllte Gräben sichergestellt werden.

### 5.2. Ist eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, so ist das überschüssige Wasser in die festgesetzte Fläche zur Versickerung des Niederschlagswassers zuzuleiten.

- 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen für solche Maßnahmen in Verbindung mit Geboten für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
- 6.1. Fensterlose Wände über 50 m<sup>2</sup> sind mit Klettergehölzen zu begrünen. Für die Pflanzstandorte und die Berankung sind bauseits entsprechende Vorrichtungen einzuplanen. Die Fassadenbegrünung ist dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Pflanzgrößen und Pflanzenarten siehe Anhang, Artenliste 3 Klettergehölze.
- 6.2. Im eingeschränkten Gewerbegebiet ist je 6 Stellplätze für Personenkraftfahrzeuge in direkter Zuordnung zu diesen Stellplätzen ein großkroniger Laubbaum gemäß der Artenliste 2 des landespflegerischen Planungsbeitrages zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzausfälle, abgestorbene oder kranke Bäume sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.
- 6.3. Der neue Straßenabschnitt der K4 ist zum Gewerbegebiet auf privater Fläche mit einer Baumreihe zu begrünen. Der Pflanzabstand beträgt 15 m. Es sind insgesamt mindestens 22 Bäume zu pflanzen. Pflanzgrößen und Pflanzenarten siehe Anhang, Artenliste 2.
- 6.4. Die Fläche zwischen den Gebäuden Dambacher Weg 8 und 9 und den Gewerbeflächen ist als parkähnliche Fläche zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Gem. der Darstellung im Plan ist zum Gewerbegebiet hin eine 5-reihige Hecke im Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m anzulegen und dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Bestehende Gehölzstrukturen sind in die Gesamtgestaltung zu integrieren. Auf den nicht mit Gehölzen bestandenen Flächen ist eine Wiese durch Ansaat einer Gräser-/Kräutermischung zu entwickeln. Die Wiese ist extensiv zu pflegen d.h. die Mahd soll nicht häufiger als 3mal im Jahr durchgeführt werden. Das Mähgut ist abzutransportieren und zu verwerten / zu kompostieren. Pflanzgrößen und Pflanzenarten siehe Anhang, Artenliste 1.
- 6.5. Die Böschungsf Flächen des Straßendamms entlang der K4 sind einer standortgerechten Saatgutmischung anzusäen und als Gräser-/Kräuterflur zu entwickeln. Die Flächen sind nicht häufiger als 3mal im Jahr zu mähen.
- 6.6. Das nicht mehr benötigte Teilstück der K 4 ist zu entsiegeln (Aufbrechen der alten Fahrbahndecke und fachgerechte Entsorgung des anfallenden Materials, Tiefenlockerung und Auftrag von Oberboden) und zu renaturieren. Die weitere Gestaltung erfolgt entsprechend der Festsetzung 6.4.
- 6.7. Die im Plan gekennzeichneten Bereiche (Wiesenflächen, zu erhaltende Bäume) sind vordringlich während der Bauarbeiten zur Herstellung der Straße und der Gewerbeflächen zu schützen und zu erhalten. Es sind Schutzmaßnahmen gem. der DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten. Die zu schützenden Flächen und Elemente sind vor Beginn der Arbeiten im Gelände deutlich zu kennzeichnen, gegebenenfalls durch einen Bauzaun einzuzäunen. Die gekennzeichneten Flächen dürfen weder befahren werden noch als Lagerfläche genutzt werden. Die örtliche Bauleitung trägt die Verantwortung für die Einhaltung der genannten Maßnahmen. Beschädigungen, Zerstörungen sind unverzüglich über die Bauverwaltung der zuständigen Landespflegebehörde mitzuteilen. Die beschädigten oder zerstörten Flächen / Elemente sind fachgerecht wiederherzustellen. Ist eine Wiederherstellung nicht möglich, so sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit der Untere Landespflegebehörde durchzuführen.

- 6.8. Der Lärmschutzwall ist mit Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung erfolgt flächig mit einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m. Gehölzarten und Pflanzqualitäten siehe Anhang, Artenliste 1.
- 6.9. Die Fläche am Sielbach mit der Kennzeichnung M12 ist in Kombination mit den wasserwirtschaftlichen Massnahmen als offene (Feucht-)Wiese zu entwickeln. Die Uferbereiche des Sielbachs sind gem. Festsetzung Nr. 6.10 zu gestalten. Die Wiesenfläche ist aus dem Bestand zu entwickeln. Eventuell während der Bauzeit entstandene offene Stellen sind nur grob einzuebnen, eine Ansaat erfolgt nicht. Die Fläche ist extensiv zu pflegen: Mahd max. 2mal im Jahr und Abfuhr des Mähgutes.
- 6.10. Der Unkenbach ist gem. den hydraulischen Erfordernissen zu dimensionieren und naturnah auszubauen. Dabei sind die Uferbereiche so zu gestalten, dass eine natürliche Gewässerdynamik erfolgen kann. Begleitend zum Gewässer ist ein mindestens 10 m breiter bachbegleitender Vegetationsstreifen (Gehölze, Hochstaudenfluren) zu entwickeln.
- 7. Öffentliche Grünflächen und Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)**
- 7.1. Die in der Planzeichnung festgesetzte öffentliche Grünfläche "Lärmschutzwall" ist mit Sträuchern der Artenliste 1 des landespflegerischen Planungsbeitrages zu bepflanzen.
- 7.2. Auf den in der Planzeichnung als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind zur Randeingrünung des Baugebietes Gehölzgürtel als 3-reihige Strauchpflanzung gemäß der Artenliste 1 des landespflegerischen Planungsbeitrages neu anzulegen und zu unterhalten.
- 8. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
- 8.1. Die in der Planzeichnung festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der OIE Aktiengesellschaft zur Führung und Unterhaltung einer 20kV-Leitung.
- 9. Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu den Bauflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 1a BauGB)**
- 9.1. Die den Privatgrundstücken zugeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auf den Privatgrundstücken festgesetzt und durch die Eigentümer der Grundstücke durchzuführen. Alle sonstigen im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Maßnahmen auf der externen Ausgleichsfläche Heupweiler werden den zu erwartenden Eingriffen auf öffentlichen Flächen zugeordnet.
- 10. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
- 10.1. Freizuhaltenes Sichtdreiecke gemäß Planeintrag. Die festgesetzten Sichtdreiecke sind von Bebauung und sichtbehinderndem Bewuchs über einer Höhe von 0,80 m freizuhalten.

## Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 LBauO

### 11. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

- 11.1. Dächer zwischen 0 und 15 Grad bei Neubauten sind zwingend mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Der Substrataufbau soll dabei mindesten 8 cm betragen. Auf dem Substrat ist eine standortgerechte Rasensaatmischung (Mischung siehe Anhang Pflanzen- und Saatgutmischungen) auszubringen. Die begrüneten Dachflächen sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.
- 11.2. Grelle oder stark reflektierende Materialien sind als Dacheindeckung unzulässig. Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind im Dachbereich zulässig.

### 12. Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

- 12.1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- 12.2. Lichtwerbungen mit bewegtem, laufendem, blendendem oder im zeitlichen Wechsel aufleuchtendem Licht sind nicht zulässig.
- 12.3. Die Anbringung von Werbeanlagen auf Flachdächern ist unzulässig.

### 13. Gestaltung der nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

- 13.1. Die nicht überbauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht als Grundstückszufahrt, Stellplatz, Lager- oder Rangierfläche oder für sonstige zulässige Nutzungen benötigt werden, landschaftspflegerisch bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 13.2. Zufahrten und Terrassen sind mit möglichst wasserdurchlässigen Materialien wie Rasenfugenpflaster, Rasengitter, Schotterrassen und Ähnlichem zu versehen. Der Oberflächenabflußbeiwert soll 0,7 nicht überschreiten.

---

### HINWEISE OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

#### **Denkmalschutz**

Bei Erdarbeiten über 100 m<sup>2</sup> Fläche südlich des heutigen Verlaufes des Dambacher Weges / K 4 einschließlich des Anschlußbereiches der Parzelle 24 ist das Rheinische Landesmuseum Trier rechtzeitig zu verständigen und auf dessen Wunsch bei den Arbeiten hinzuzuziehen“

Treten bei Erdarbeiten archäologische Funde zutage, so sind diese zu sichern und unverzüglich das Rheinische Landesmuseum Trier zu informieren.

**Brandschutz:**

Zur Gestaltung von öffentlichen Verkehrsflächen für den Einsatz von Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten/Fahrzeugen im Bebauungsgebiet ist mindestens analog der Anlage zur bauaufsichtlichen Verwaltungsvorschrift Nr. 04/1988 „Flächen für den Einsatz von Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten auf Grundstücken zu verfahren.

Die bereitzustellende Löschwassermenge von mindestens 1600 l/min (96 m<sup>3</sup>/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden ist sicherzustellen, siehe DVGW Arbeitsblatt 405 (DVGW-Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. Frankfurt/Main, Ausgabe 1978).

Die Hydranten für die Entnahme des Löschwassers sind so anzuordnen, daß sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten darf nicht mehr als 100 Meter betragen. Der Anlage von Überflurhydranten gem. DIN 3222 ist der Vorzug zu geben. Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 zu kennzeichnen.

Gebäude deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 Meter über der Geländeoberfläche liegen, dürfen nur errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden.

Der Netzdruck von mindestens 1,5 bar im öffentlichen Versorgungsnetz sollte sichergestellt werden. Ist dies nicht möglich können auf den Baugrundstücken Einrichtungen zur Bevorratung von Löschwasser erforderlich werden. Das bereitzustellende Löschwasservolumen ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzuklären

**Sonstiges**

Innerhalb des Plangebiets befinden sich **Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom**. In Folge einer künftigen baulichen Nutzung können Teile dieser Anlagen betroffen sein; eine Abstimmung mit der Deutschen Telekom und gegebenenfalls die Verlegung der Fernmeldeanlagen ist erforderlich.

Die Deutsche Telekom ist rechtzeitig auf das Bauvorhaben bzw. den Baubeginn hinzuweisen.

Zusätzlich zur Flächenversickerung wird die Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers in Zisternen und die Verwendung als Brauchwasser ausdrücklich empfohlen.

Bei Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind die erforderlichen Abstände zu Kabeltrassen und Leitungen zu berücksichtigen. Die entsprechenden Vorschriften zum Schutz von unterirdischen Leitungen sind zu beachten.

Die nach den §§ 44 bzw. 46 -Nachbarschaftsrecht- erforderlichen Grenzabstände bei Anpflanzungen sind einzuhalten.



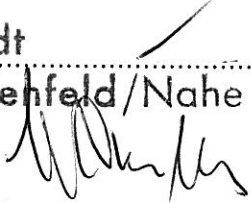
**AUSFERTIGUNG:**

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, bauordnungsrechtlichen Festsetzungen stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Das für den Bebauungsplans vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Ort: Stadt Birkenfeld/Nahe Datum 23. Dez. 2002

  
Stadtbürgermeister  
(Bürgermeister/in)



## Anlage 1:

### Artenlisten für die Pflanzungen und Ansaaten

#### Artenliste 1:

Gehölzpflanzungen auf dem Lärmschutzwall, Abstandsgrünfläche  
(Pflanzqualität Strauch, verpflanzt, 150-200 cm)

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Sal-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

#### Artenliste 2:

Bäume für die Baumreihe entlang der neuen K 4, Stellplatzbegrünung  
(Pflanzqualität Hochstamm, 3xv, StU 18-20 cm)

Fraxinus excelsior	Esche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde

**Artenliste 3:****Klettergehölze für die Fassadenbegrünung**

(Pflanzqualität Topfballen, 4-6 Triebe, 60-80 cm)

Nordseite:

Hedera helix  
Polygonum aubertii  
Hydrangea petiolaris

Efeu  
Knöterich  
Kletterhortensie

Süd- West- und Ostseite:

Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"  
Polygonum aubertii  
Clematis vitalba  
Lonicera caprifolia  
Lonicera henryi

Wilder Wein  
Knöterich  
Gemeine Waldrebe  
Jelängerlieber  
Immergrüner Jelängerlieber

**Artenliste 4:****Obstbäume**

(Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang von mind. 10-12 cm)

**- Apfelsorten:**

Brettacher  
Danziger Kantapfel  
Gravensteiner  
Graue Herbstrenette  
Jakob Lebel  
Rheinischer Bohnapfel  
Roter Boskopp

**- Birnensorten:**

Alexander Lukas  
Gellerts Butterbirne  
Pastorenbirne  
Oberösterreichische Weinbirne

## **Rasensaatgutmischungen:**

### **Rasensaatgutmischung für die Straßenböschungen**

Regelsaatgutmischung RSM 7.1.2 „Landschaftsrassen - Standard mit Kräutern“

Regelaussaatmenge: 20 g/m<sup>2</sup>

### **Saatgutmischung für die extensive Dachbegrünung**

Regelsaatgutmischung RSM 6.1 „Extensive Dachbegrünung“

Regelaussaatmenge: 5 g/m<sup>2</sup> , in Kombination mit Sedum-Sprossen 3 g/m<sup>2</sup>

### **Saatgutmischung für die Wiesenansaat auf den Ersatzflächen**

Regelsaatgutmischung RSM 7.1.2 „Landschaftsrassen - Standard mit Kräutern“

Regelaussaatmenge: 15 g/m<sup>2</sup>